

**Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz  
des Vorstandes und des Aufsichtsrates der BAUER Aktiengesellschaft  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2021 wurde und wird den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers jeweils bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (nachfolgend auch „Kodex“) in der Fassung vom 28. April 2022 mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen entsprochen:

1. Abweichend von Empfehlung A.1. werden die mit den Sozial -und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit noch nicht systematisch identifiziert und bewertet. Weiter werden die ökologischen und sozialen Ziele in der Unternehmensstrategie noch nicht angemessen berücksichtigt, so dass auch die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele noch nicht umfasst. Das Unternehmen arbeitet derzeit am Aufbau und Implementierung eines derartigen Systems, das auch in der Unternehmensstrategie und Unternehmensplanung integriert wird. Dementsprechend ist entgegen der Empfehlung A.3 das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem noch nicht auf die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele eines solchen Systems ausgerichtet, das auch die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließt.
2. Abweichend von Empfehlung B.3 erfolgt die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern nicht für längstens drei Jahre, sondern entsprechend der gesetzlichen Höchstfrist gemäß § 84 Abs. 1 AktG in der Regel für fünf Jahre. Soweit Vorstandsmitglieder aus den Führungskräften der Unternehmensgruppe gewonnen werden und somit die Zusammenarbeit bereits längere Zeit beurteilt werden konnte, besteht keine Notwendigkeit die Erstbestellung zu verkürzen. Soweit Vorstandsmitglieder am Markt gewonnen werden, wird eine generell verkürzte Erstbestellung aufgrund des Wettbewerbs am Personalmarkt nicht befürwortet.
3. Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird abweichend zu den Empfehlungen B.5 und C.2 nicht festgelegt. Kompetenz und Leistungsfähigkeit sowie Unabhängigkeit können nicht anhand starrer Altersgrenzen oder Zugehörigkeitsdauern bestimmt werden. Bei der Neubestellung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder bei deren Amtszeitverlängerung mit Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Amtsperiode liegt die Verantwortung hinsichtlich der Beurteilung von geeigneten Mitgliedern bei den beteiligten Personen im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung, die das Alter und die Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Fähigkeiten der ausgewählten Person in ihrer Entscheidung berücksichtigen.
4. Abweichend von Empfehlung C.10 ist der Aufsichtsratsvorsitzende, der nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zugleich Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses ist, nicht unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Die Kenntnisse und Fähigkeiten des Aufsichtsratsvorsitzenden, der auch lange Vorstandsmitglied der BAUER Aktiengesellschaft war und der auch für keine andere Position im Aufsichtsrat zu gewinnen gewesen wäre, werden für die Aufsichtsratsarbeit als vorteilhaft eingeschätzt. Im

Übrigen setzt sich der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern und nach Einschätzung des Aufsichtsrats aus genügend unabhängigen Mitgliedern zusammen, so dass eine genügende Kontrolle der Unabhängigkeit durch das Gremium gewährleistet ist.

5. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 war abweichend von Empfehlung F.2 nicht binnen 90 Tagen, sondern binnen 97 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich. Aufgrund der internationalen Struktur der Unternehmensgruppe nehmen die Fertigstellung und die Konsolidierung der Einzelabschlüsse erhebliche Zeit in Anspruch. Im Sinne einer gewissenhaften Rechnungslegung wird weiter an einer Verbesserung der Rechnungslegungsprozesse gearbeitet.
6. Im Vergütungssystem für den Vorstand werden die Empfehlungen in G.10 nicht eingehalten. Es ist nicht vorgesehen, dass die gewährten variablen Netto-Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien angelegt oder aktienbasiert gewährt werden und der Vorstand über die komplette langfristige variable Vergütung erst nach vier Jahren verfügen können soll. Stattdessen macht die aktienbasierte Vergütung lediglich etwa ein Viertel der variablen Zielvergütung aus und nur der aktienbasierte Teil der variablen Vergütung unterliegt einer Haltefrist von vier Jahren. Dies wird in der Gesamtschau des Vergütungssystems für den Vorstand der BAUER Aktiengesellschaft als eine angemessenere Regelung als die Kodex-Empfehlung erachtet.

Darüber hinaus folgt die BAUER Aktiengesellschaft bereits heute weitgehend den zusätzlichen Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Schrobenhausen, den 8. Dezember 2022

Michael Stomberg  
Vorstandsvorsitzender

Prof. Thomas Bauer  
Aufsichtsratsvorsitzender